

ber geschenkt worden ist, er ist nur für andere Dienstleistungen gegeben worden.

Königl. Commissar Kohlschütter: Der Beschwerdeführer hat in der vorliegenden Beschwerde die Verwendung der Ständeversammlung dafür in Anspruch genommen, daß das in der wider ihn anhängig gewesenen Denunciationsfache in zweiter Instanz gefällte Straferkenntniß in seinem ganzen Umfange für nichtig erklärt, namentlich auch rücksichtlich des Kostenpunktes aufgehoben werden möchte. Die geehrte Deputation hat in ihrem Berichte selbst anerkannt und sehr gründlich nachgewiesen, daß dieser Antrag, selbst von dem von der Ansicht der Regierung abweichenden Standpunkte aus, auf welchen die Deputation sich stellen zu müssen geglaubt hat, als geeignet zur Bevormung nicht anzusehen sei, weil eine Nichtigkeit überall nicht vorliege. Die Regierung würde daher, da die Ansicht der Deputation im Resultate ganz mit der ihrigen übereinstimmt, eines nähern Eingehens auf die Gründe, durch welche die Deputation zu diesem Resultate gelangt ist, sich füglich überheben können, und ich habe nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag, wie er gefaßt ist, sich schon deshalb als ganz unstatthaft darstellt, weil, nachdem das Ministerium des Innern, als oberste Administrativjustizinstanz, einmal die Nullitätsquerel zurückgewiesen und für unstatthaft erklärt hat, es keine höhere Instanz mehr giebt, von welcher in dieser Sache nochmals cognoscirt und die Ungültigkeit der frühern Erkenntnisse ausgesprochen werden könnte. Wenn daher ein Antrag in der Art, wie der Petent ihn gestellt hat, an die Regierung käme, so würde diese in der That nicht wissen, was sie damit thun sollte; er würde geradezu auf sich beruhen müssen. Die geehrte Deputation hat dies wohl auch gefühlt und sich deshalb darauf beschränkt, einen theilweisen Kostenerlaß aus Billigkeitsgründen zu beantragen. Sollte nun ein solcher Antrag der Ständeversammlung an die Staatsregierung gelangen, so wird es weiterer Erwägung vorbehalten werden müssen, in wie weit darauf einzugehen sei. Der vorliegende specielle Fall ist also, von der rechtlichen Seite, wohl jedenfalls als abgethan anzusehen, und zu einer Discussion nicht weiter geeignet. Wenn ich mir aber erlaube, zu dem Berichte der Deputation noch einiges zu bemerken, so geschieht es lediglich in der Absicht, um die Gründe kürzlich zu beleuchten, welche von der Deputation gegen das Princip wegen Unzulässigkeit der Nullitätsquerel im Allgemeinen aufgestellt worden sind, und um die Kammer zu überzeugen, daß in diesem Principe, zu welchem die Ministerien als oberste Administrativjustizbehörden sich bisher bekannt haben und ferner bekennen müssen, durchaus nichts Bedenkliches und Verhängliches liege, wie es denn dabei überhaupt mehr auf die Form als auf das Wesen der Sache ankommt. Man wird sich nur vor allen Dingen klar werden müssen, welches der eigentliche Gegenstand der Frage sei? Daß in Strafsachen ebenso gut, wie in Civilsachen Nullitäten vorkommen können, das wird Niemand leugnen. Man darf daher auch von einem geordneten Rechtszustande erwarten, daß er ein Mittel darbiete,

um denen, die dadurch benachtheiligt worden sein könnten, Hilfe zu gewähren. Dieses Mittel ist aber auch vorhanden, und sogar vollständiger und unbedingter als in Civilsachen. Denn da Straferkenntnisse niemals in Rechtskraft übergehen, so würde es auch dann, wenn das ordentliche Recursverfahren erschöpft ist, dem Verletzten jeder Zeit freistehen, sich an die competente obere Behörde zu wenden, und wenn diese die Beschwerde begründet findet, so wird es von ihrem Ermessen abhängen, ob sie, so weit der Fall dazu geeignet ist, eine nochmalige Vertheidigung gestatten und dadurch den Weg zu einem andern Erkenntnisse bahnen, oder ob sie der Beschwerde dadurch auf dem kürzesten Wege abhelfen wolle, daß sie die Strafe in Wegfall bringt, nach Befinden auch die Kosten übertragen läßt. Das letztere wird namentlich in Polizeistrafsachen in der Regel der Fall sein, und ist auch zeither schon nicht selten geschehen. Allein von diesem materiellen Rechte der Beschwerdeführung, welches nicht in Zweifel gezogen wird, handelt es sich keineswegs; die Frage ist lediglich die: ob die Nullitätsquerel als formelles Rechtsmittel in Verwaltungsstrafsachen zulässig sei, mit der Wirkung, daß auf Grund derselben von der nächst höheren Instanz nochmals in der Sache erkannt, die vorige Entscheidung formell aufgehoben, und der Inculpat durch ein neues Erkenntniß von der Strafe absolvirt werden mußte. Nur in diesem Sinne ist der Grundsatz von der formellen Unzulässigkeit der Nullitätsbeschwerde in Verwaltungsstrafsachen zu verstehen und es kann auch derselbe durch das Gutachten der Deputation nicht für widerlegt erachtet werden. Zu dem ersten Punkte des Deputationsgutachtens könnte vielleicht soviel zugegeben werden, daß der Umstand, daß die Nullitätsquerel im dritten Abschnitt des Gesetzes vom 10. Januar 1835 nicht ausdrücklich erwähnt ist, für sich allein keinen hinreichenden Grund abgeben würde, um sie in Verwaltungsstrafsachen unbedingt als ausgeschlossen anzusehen. Allein das Gesetz geht über diesen Punkt ja nicht bloß stillschweigend hinweg, sondern es sagt in der §. 38 ausdrücklich: „gegen Straferkenntnisse in Verwaltungssachen findet nur einmaliger Recurs statt.“ Bei dem Erkenntnisse der nächsten Instanz hat es zu wenden.“ Diese Bestimmung würde aber offenbar unvollständig und unrichtig sein, wenn es doch noch Fälle gebe, wo über ein Straferkenntniß der zweiten Instanz nochmals in dritter Instanz entschieden werden müßte und das erste Erkenntniß abgeändert werden könnte. Dazu kommt die Analogie der §. 28 desselben Gesetzes. §. 38 nimmt im dritten Abschnitt des Gesetzes, welcher vom Verfahren in Administrativstrafsachen handelt, dieselbe Stelle ein, wie §. 28 im ersten Abschnitt, welcher sich auf das Verfahren in Administrativparteiachen bezieht. §. 28 lautet so: „Gegen rechtskräftige Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten findet, außer in dem §. 19. gedachten Falle erhobener Nichtigkeitsbeschwerde, auch im Wege der Beschwerdeführung, keine Einwendung weiter zu dem Zwecke statt, um eine Abänderung der Entscheidung für den vorliegenden Fall zu bewirken.“ Ist also hier der Fall der Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich erwähnt worden, und hat